

# **Fachbereichsordnung**

Version 1.6 – 26.02.13

Fachbereich Rollstuhl Rugby im DRS / DBS

## **F a c h b e r e i c h s o r d n u n g**

### ***PRÄAMBEL***

**zur Fachbereichsordnung Rollstuhl Rugby in Anlehnung an die Satzungen des IPC, der IWAS und des DRS.**

#### ***Aufgaben und Ziele des Fachbereich Rollstuhl Rugby im DRS***

1. Förderung der aktiven Teilnahme von möglichst vielen Rollstuhlfahrern mit deutlichen Einschränkungen der Arm –und Handfunktionen am Rollstuhl Rugby durch qualifizierte Trainingsangebote der Vereine und geeignete Regelungen des Fachbereichs, die den Teilnehmern ein erlebnisreiches Spielen im organisierten Spielbetrieb ermöglichen.
2. Pflege und Förderung des gemeinsamen Rollstuhl Rugby Sportes für mehr oder weniger schwer behinderte Rollstuhlfahrer durch praxisbezogene Teilnahme von Low –und Highpoints.
3. Pflege der Solidarität und Antidiskriminierung zwischen:
  - Lowpoints und Highpoints
  - Erfahrenen Spielern und Anfängern
  - Talentierten und weniger talentierten Spielern
  - Weiblichen und männlichen Spielern
  - Leistungs –und Breitensportlern
  - Den Menschen mit und ohne Behinderung
  - Den Menschen mit inkompletten und kompletten Querschnitten sowie Anderstbehinderten
4. Förderung der Nachwuchsarbeit für den Rehabilitationssport
5. Förderung des Leistungs –und Wettkampfsports durch spezielle Trainingsangebote (z.B. Landeskader) und internationale Wettkämpfe

## **§ 1**

### **Vorstand des Fachbereichs Rollstuhl Rugby**

Der Fachbereich Rollstuhl Rugby (FB RR) ist ein Teilbereich des Deutschen Rollstuhl Sportverbandes e.V. (DRS). Der DRS ist Fachverband des Deutschen Behinderten Sportverbandes e.V. (DBS).

Für den FB RR gelten neben dieser Fachbereichsordnung (FO) die Satzung, die Rechtsordnung, die Schiedsgerichtordnung und die Sportordnung des DRS.

Der Vorstand des FB RR nimmt gemäß § 10 der Satzung des DRS die Belange aller Rollstuhl Rugby Spieler und Spielerinnen in Deutschland wahr. Er ist zuständig für die inhaltliche Gestaltung und deren Umsetzung der Ordnungen und Regelwerke bei der Verwaltung und Organisation des Rollstuhl Rugby Spielbetriebs. Grundlage ist die Gesamtausschreibung (GA) des FB RR.

Die sportartspezifischen Beschlüsse und Erlasse des Vorstandes sind bundesweit einheitlich bindend.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. + 2. Vorsitzender) und den Vorsitzenden der Kommissionen. Letztere können bei Verhinderung einen Vertreter benennen.

Der geschäftsführende Vorstand leitet den FB RR, führt die Beschlüsse der Rollstuhl Rugby Vertreterversammlung (RR VV) aus und er betreibt die laufenden Geschäfte des FB RR. Insbesondere obliegt ihm:

- der Betrieb der Geschäftsstelle
- der Abschluss von Rechtsgeschäften bis 500,00 EUR
- die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedsvereinen
- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen, bei Verstößen gegen die Gesamtausschreibung und die guten Sitten oder bei fachbereichsschädigendem Verhalten
- die Durchführung der Fachbereichsversammlung
- die Aufstellung der Vorschläge zur Änderung der Fachbereichsordnung
- die Begleitung der Mitgliedsvereine
- die Erstellung des Jahresabschlusses mit dem Kassenwart
- die Überwachung der einzelnen Kommissionen

Der geschäftsführende Vorstand kann sich für die Durchführung seiner Aufgaben einen Beirat bestellen, der kein Stimmrecht im Vorstand erhält. Dieser Beirat kann männlichen oder weiblichen Geschlechts sein. Soweit im Einzelfall Weisungen des Vorstandes vorliegen, ist der geschäftsführende Vorstand an diese gebunden. Der Beirat soweit bestellt, hat eine Informationspflicht gegenüber dem Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und alsbald den Mitgliedern des Vorstands zuzusenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse vom Vorsitzenden oder dem Beirat auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

## **§ 2**

### **Fachbereichsversammlung**

Der Vorstand des FB RR beruft zur Regelung des Sportbetriebes mindestens alle 2 Jahre eine ordentliche Rollstuhl Rugby Vertreterversammlung RR VV, als Fachbereichsversammlung ein. Die Beschlüsse der RR VV sind für den Fachbereich und den Vorstand bindend.

## **§ 3**

### **Zusammensetzung der RR VV**

Die RR VV setzt sich aus den Vereinen zusammen, die Rollstuhl Rugby anbieten. Ein Verein des DRS, welcher Rollstuhl Rugby anbietet, erhält eine Stimme. Eine weitere Stimme erhält der Verein, wenn er zu Beginn der Rugbysaison eine Mannschaft als aktiv am Ligabetrieb teilnehmend, meldet. Meldet ein Verein mehr als eine aktive Mannschaft, erhält er eine weitere Stimme. Ein Verein hat somit maximal 3 eigene Stimmen. Die Vertreter sind von den Vereinen schriftlich zu legitimieren. Fehlt die Legitimation und kann eine solche nicht glaubhaft gemacht werden, so kann die Stimmberechtigung von der RR VV verweigert werden.

Vereine, die nicht an der Fachbereichssitzung teilnehmen, können an einen anderen Verein in schriftlicher Form ihr Stimmrecht übertragen. Es können maximal 2 Stimmrechte auf einen anderen Verein übertragen werden. Es ist möglich das Stimmrecht von 2 anderen Vereinen, sowie sein eigenes wahrzunehmen. Maximal 9 Stimmen können somit von einem Stimmrechtsvertreter wahrgenommen werden.

## **§ 4**

### **Aufgaben der RR VV**

Die Aufgaben sind insbesondere die Wahl des Vorstandes:

- a. Wahl des geschäftsführenden Vorstand:
  1. des 1. Vorsitzenden des FB
  2. des 2. Vorsitzenden des FB
  
- b. Wahl der Vorsitzenden folgender Kommissionen:
  1. Aktivensprecher
  2. Spielbetrieb
  3. Klassifizierung
  4. Schiedsrichterwesen
  5. Trainerausbildung
  6. Leistungssport
  7. Reha und Nachwuchs
  8. Kassenwesen

## **§ 5**

### **Einberufung und Beschlussfassung**

1. Die Einberufung der RR VV erfolgt durch den Vorstand. Der DRS, der DBS, die Landesverbände des DBS sind über die jeweiligen Geschäftsstellen zu unterrichten.
2. Der Vorstand kann aus dringendem Grund jederzeit eine außerordentliche RR VV, unter Einhaltung der Fristen, einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Vereine dies verlangt.
3. Der Vorstand lädt die Vereine mindestens 6 Wochen vor der RR VV schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur ordentlichen RR VV ein. Die Frist zur Einladung einer außerordentlichen RR VV kann auf 2 Wochen verkürzt werden.
4. Anträge müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Termin der RR VV schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind neben den Vereinen der Vorsitzende des FB, die Kommissionen des FB und die Organe des DRS. Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der RR VV. Die Antragsfrist beträgt bei einer außerordentlichen RR VV eine Woche. Der Vorstand legt zu Beginn der Versammlung die endgültige Tagesordnung fest.
5. Die RR VV entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

## **§ 6**

### **Leitung der RR VV, Protokoll**

1. Die RR VV wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist dieser verhindert, wird die Sitzung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Vorstand kann einen Wahlleiter bestimmen.
3. Die Aussprache und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollant zu unterzeichnen. Kopien gehen an die stimmberechtigten Vereine, den Vorstand des FB RR, die DRS SportwartIn, den Sportdirektor des DBS und die Landesverbände des DBS.

## **§ 7 Amtszeit**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen geeigneten Nachfolger berufen. Die nächste RR VV entscheidet endgültig über die Besetzung.

## **§ 8 Sitzungen des Vorstandes**

1. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr statt. Der Vorstand beruft diese Sitzungen 2 Wochen vorher unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung ein. Eine kürzere Frist ist nur in dringenden Fällen zulässig.
2. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr statt. Der Vorstand beruft diese Sitzungen 4 Wochen vorher unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung ein. Eine kürzere Frist ist nur in dringenden Fällen zulässig.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung, nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, zu verlangen. Das Verlangen ist zu begründen.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung bis zum Beginn der Sitzung zu verlangen. Danach können nur noch Eilanträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, die der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf.

## **§ 9 Kommissionen**

1. Dem Vorstand gehören die unter §4 b genannten Kommissionen an.

Aufgabe der Kommissionen ist die selbstständige Durchführung der Ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Sie können hierzu Sitzungen abhalten und Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse können durch Mehrheitsentscheid des Vorstandes aufgehoben werden.

2. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen nach Bedarf auch weitere Kommissionsmitglieder einladen.

**§10**  
**Inkrafttreten**

Diese Fachbereichsordnung tritt mit Ihrer Annahme durch die RR VV in Kraft.

**§11**  
**Änderungen**

Änderungen an der Fachbereichsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitgliedsvereine des Fachbereichs beschlossen werden.

**§12**  
**Gültigkeit**

Mit Annahme dieser Fachbereichsordnung verlieren alle vorigen Ordnungen Ihre Gültigkeit.

**Ende der Fachbereichsordnung**